

058 345 31 71, quellensteuer.sv@tg.ch
Frauenfeld, November 2020

Revision der Quellenbesteuerung ab 01.01.2021

Am 16. Dezember 2016 hat die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft das Bundesgesetz über die Revision der Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens beschlossen. Die totalrevidierte Quellensteuerverordnung wurde am 11. April 2018 durch das Eidgenössische Finanzdepartement verabschiedet. Gleichentags hat der Bundesrat die Änderungen auf den 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Ein Hauptziel dieser Gesetzesrevision war die Beseitigung von Ungleichbehandlungen zwischen quellenbesteuerten und ordentlich besteuerten Personen. Zudem wurden die Kantone verpflichtet, die Berechnung der Quellensteuern schweizweit zu vereinheitlichen. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat zusammen mit den Kantonen das Kreisschreiben Nr. 45 über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern ausgearbeitet (KS 45 ESTV). Es legt die Regeln zur Berechnung der Quellensteuern für alle Kantone verbindlich fest. Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat das Kreisschreiben Nr. 35 veröffentlicht (KS 35 SSK). Es regelt das Verfahren zwischen den Kantonen (örtliche Zuständigkeit). Im Kanton Thurgau ist dieses Kreisschreiben auch für das Verfahren zwischen den Thurgauer Gemeinden anzuwenden.

Gerne informieren wir Sie über einige Änderungen in der Quellenbesteuerung ab dem Steuerjahr 2021. Wir verweisen diesbezüglich auch auf das Referat zur Revision der Quellenbesteuerung, welches anlässlich des Steuerseminars Thurgau am 03. November 2020 veröffentlicht wurde. Sie finden dieses Referat auf unserer Homepage.

1. Zwingende Abrechnung mit dem anspruchsberechtigten Kanton

Der Schuldner der steuerbaren Leistung (SSL) muss die geschuldeten Quellensteuern direkt mit dem anspruchsberechtigten Kanton respektive Gemeindesteueramt und nach dessen Weisungen und Tarifen abrechnen (Art. 107 DBG und Art. 38 StHG). Es ist nicht mehr möglich, die Quellensteuerabrechnung für sämtliche quellensteuerpflichtigen Personen über den Kanton des Sitzes oder der Betriebsstätte des SSL vorzunehmen. Als anspruchsberechtigter Kanton gilt grundsätzlich der Wohn- oder Wochenaufenthaltskanton des quellensteuerpflichtigen Arbeitnehmers. Ist dieser im Ausland ansässig und verfügt über keinen Wochenaufenthaltort in der Schweiz, ist der Kanton anspruchsberechtigt, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hat. Bei Künstlern, Sportlern und Referenten gilt weiterhin der Kanton als anspruchsberechtigt, in welchem der öffentliche Auftritt stattfindet.

Damit die Quellensteuern korrekt abgerechnet werden können, muss sich der Arbeitgeber in allen relevanten Kantonen bei der zuständigen Steuerbehörde melden. Diesbezüglich wurden seitens der Steuerverwaltung Thurgau sämtliche betroffenen Arbeitgeber im September 2020 direkt angeschrieben.

2. Verwirkungsfrist

Ebenfalls harmonisiert wurde die Frist zur Vornahme von Korrekturen des Quellensteuerabzuges. Unterlaufen dem Arbeitgeber bei der Festlegung des quellensteuerpflichtigen Bruttolohns oder bei der Anwendung des Tarificodes Fehler, kann er die erforderlichen Korrekturen selber vornehmen, sofern er diese bis spätestens am 31. März des Folgejahres den Steuerbehörden übermittelt. Ist der Arbeitgeber oder die quellensteuerpflichtige Person mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, kann er bzw. sie bis zum 31. März des Folgejahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Quellensteuerpflicht oder eine nachträglich ordentliche Veranlagung bzw. Neuberechnung der Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde verlangen.

3. Nachträgliche ordentliche Veranlagung (NOV) / Wegfall Tarifkorrekturen

Im Bereich der NOV sind mehrere Anpassungen vorgenommen worden:

- Eine obligatorische NOV wird weiterhin vorgenommen, wenn die quellensteuerpflichtige Person in einem Steuerjahr ein Bruttoeinkommen von mehr als CHF 120'000 erzielt. Verfügt eine in der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Person über Einkünfte oder Vermögen, die nicht der Quellensteuer unterliegen, wird neu ebenfalls eine obligatorische NOV durchgeführt. Die heute bekannte ergänzende ordentliche Veranlagung entfällt. Die NOV gilt bis zum Ende der Quellensteuerpflicht.
- In der Schweiz ansässige quellensteuerpflichtige Personen können bis 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, falls keine obligatorische NOV erfolgt (siehe oben). Die bis anhin angewandten Tarifkorrekturen entfallen. Wird ein Antrag gutgeheissen, wird bis zum Ende der Quellensteuerpflicht eine NOV durchgeführt. Ein einmal gestellter Antrag kann nicht mehr zurückgezogen werden.
- Im Ausland ansässige quellensteuerpflichtige Personen können für jede Steuerperiode bis spätestens am 31. März des Folgejahres einen Antrag auf NOV stellen, wenn der überwiegende Teil ihrer weltweiten Einkünfte in der Schweiz steuerbar ist (sog. Quasi-Ansässigkeit) und ihre Situation mit derjenigen einer in der Schweiz ansässigen Person vergleichbar ist. Die allfälligen Einkünfte eines Ehegatten oder Partners sind ebenfalls Bestandteil der Berechnung.
- In allen Fällen einer NOV gilt neu das Stichtagsprinzip, d.h. die quellensteuerpflichtige Person wird für die gesamte Steuerperiode in demjenigen Kanton nachträglich ordentlich veranlagt, in welchem sie am Ende der Steuerperiode bzw. der Steuerpflicht ihren Wohnsitz oder Wochenaufenthalt hatte bzw. in welchem sie erwerbstätig war (Kanton, in welchem der SSL seinen Sitz, seine tatsächliche Verwaltung oder seine Betriebsstätte hatte). Allfällige an andere Kantone überwiesene Quellensteuern werden an den für die NOV zuständigen Kanton überwiesen.
- Bei in der Schweiz ansässigen Personen wird für das gesamte Jahr und bis zum Ende der Quellensteuerpflicht von Amtes wegen eine NOV vorgenommen, wenn eine Person innerhalb einer Steuerperiode zunächst der ordentlichen Besteuerung und dann der Quellensteuer unterliegt (z.B. bei Scheidungen oder Todesfällen).

3/4

4. Wechsel von der Quellensteuer zur ordentlichen Besteuerung

Erhält eine quellensteuerpflichtige Person die Niederlassungsbewilligung oder heiratet eine quellensteuerpflichtige Person eine Person, die im Besitz des Schweizer Bürgerrechts oder der Niederlassungsbewilligung ist, ist sie ab dem Folgemonat nicht mehr quellensteuerpflichtig und wird für die gesamte Steuerperiode ordentlich veranlagt. Bereits bezogene Quellensteuern werden im ordentlichen Verfahren zinslos angerechnet.

5. Berechnung nach Monatsmodell

Im Kanton Thurgau kommt das sogenannte Monatsmodell zu Anwendung. Das Monatsmodell geht grundsätzlich von einer monatlichen Steuerperiode aus. Die monatlichen Bruttoeinkünfte entsprechen in der Regel dem satzbestimmenden Bruttolohn. Das Berechnungsmodell wird im Kreisschreiben Nr. 45 der ESTV im Detail beschrieben.

6. Ersatz Tarifcode D & O / Neue Tarifcodes G & Q

Der Tarifcode D für Einkünften aus einem Nebenerwerb bzw. der Tarifcode O auf Ersatzeinkünften von Versicherungseinrichtungen entfällt und wird ab der Steuerperiode 2021 nicht mehr angewandt. Diese Einkünfte unterliegen inskünftig der Besteuerung nach dem ordentlichen Tarif (A/B/C oder H).

Für Ersatzeinkünfte von Versicherungs- oder Vorsorgeeinrichtungen, die nicht über einen Arbeitgeber, sondern direkt an die quellensteuerpflichtige Person ausbezahlt werden, gilt neu der Tarifcode G (bzw. Tarifcode Q bei deutschen Grenzgängern).

7. Satzbestimmung bei Teilzeitarbeit

Die Erwerbseinkünfte von teilzeitbeschäftigten Personen sind monatlich für jedes Erwerbseinkommen separat satzbestimmend hochzurechnen. Massgebend für die Satzbestimmung sind der reduzierte Beschäftigungsgrad bzw. der Gesamtbeschäftigungsgrad, unabhängig davon, ob es sich um einen Stellenantritt oder einen Stellenaustritt handelt. Für Arbeitnehmer im Stundenlohn erfolgt die Hochrechnung jeweils auf 180 Stunden respektive beim Tageslohn jeweils auf 21,667 Tage. Bitte beachten Sie dazu die Ausführungen und Beispiele im Kreisschreiben Nr. 45, Ziffer 6.4 (Monatslohn) respektive Ziffer 6.5 (Stundenlohn).

Geht eine quellensteuerpflichtige Person gleichzeitig mehreren Erwerbstätigkeiten nach bzw. bezieht sie Lohnzahlungen und/oder Ersatzeinkünfte von verschiedenen Arbeitgebern (auch ausserhalb der Schweiz), ist das satzbestimmende Einkommen für jedes Arbeits- bzw. Versicherungsverhältnis wie folgt zu ermitteln:

- a) Umrechnung der periodischen Leistungen auf den effektiven Gesamtbeschäftigungsgrad aller Erwerbstätigkeiten (inkl. Ersatzeinkünfte).
- b) Umrechnung der periodischen Leistungen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%, wenn der effektive Gesamtbeschäftigungsgrad durch den Arbeitnehmer nicht offengelegt wird.

4/4

- c) Umrechnung auf das tatsächliche Gesamtbruttoeinkommen, sofern sämtliche Einkünfte dem Arbeitgeber bekannt sind bzw. bekannt gegeben werden (z.B. im Konzern oder bei mehreren Arbeitsverträgen beim gleichen Arbeitgeber).
- d) Kann das Arbeitspensum einer Erwerbstätigkeit nicht bestimmt werden, kann der betroffene Arbeitgeber für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens den im massgebenden Steuerjahr für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegten Betrag aufrechnen (sog. Medianlohn, CHF 5'675 pro Monat / Stand 2021).
- e) Ist der Arbeitnehmer im Stunden- oder Tageslohn angestellt und wird ihm der Lohn nicht in Form einer monatlichen Zahlung ausgerichtet (insb. im Personalverleih), wird der vereinbarte Stundenlohn auf 180 Stunden oder der vereinbarte Tageslohn auf 21,667 Tage umgerechnet.

8. Erhöhung Gewinnungskostenabzug bei Künstlern

Im Ausland wohnhafte Künstler können einen pauschalen Gewinnungskostenabzug in Höhe von 50% der Bruttoeinkünfte geltend machen (bisher 20%). Für Sportler und Referenten beträgt der Gewinnungskostenabzug weiterhin 20%. In beiden Fällen entfällt der Abzug der effektiven Gewinnungskosten.

9. Steuerpraxis Thurgau

Die Ausführungen zur Quellensteuer innerhalb der Steuerpraxis Thurgau wurden überarbeitet. Diesbezüglich weisen wir Sie darauf hin, dass im Rahmen der Quellensteuer sämtliche kantonalen Merkblätter abgeschafft werden. Es erfolgt eine Konzentration auf die Steuerpraxis.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen bezüglich den bevorstehenden Änderungen gedient zu haben. Wir empfehlen Ihnen die Konsultation des Kreisschreibens Nr. 45 der ESTV, insbesondere die Kapitel 6 und 11.

Die neuen Formulare sowie die neuen Weisungen der Steuerpraxis werden im Laufe des Dezembers 2020 auf unserer Homepage aufgeschaltet. Ebenso stehen zu diesem Zeitpunkt die neuen Tarife 2021 zum Download zur Verfügung.

Für offene Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Steuerverwaltung
Natürliche Personen
Quellensteuer